

## Vorwurf der Irreführung zurückgewiesen

### Zeitung berichtet zwei Monate nach Geiselnahme über Koma-Ende

Eine regionale Boulevardzeitung berichtet online auf ihrer Führungsseite über einen Vorgang im Zusammenhang mit einer Geiselnahme am Kölner Hauptbahnhof. Die Überschrift des Beitrages lautet: „Eilmeldung – Anschlag am Kölner Hauptbahnhof: Geiselnahmer ist aus dem Koma erwacht“. Ein Leser der Zeitung ist der Auffassung, dass die Aufmachung der Titelseite irreführend sei. Sie erwecke den Eindruck eines aktuellen Terroranschlags. Der General Manager Digital der Zeitung widerspricht der Beschwerde. Die Eilmeldung sei etwa zwei Monate nach einem aufsehenerregenden Attentat am Kölner Hauptbahnhof erschienen. Die Dachzeile „Anschlag am Kölner Hauptbahnhof“ ordne die Hauptzeile „Geiselnahmer aus dem Koma erwacht“ ein. Schon allein aus der Tatsache, dass der Geiselnahmer aus dem Koma erwacht sei, ergebe sich, dass es sich bei dem Anschlag nicht um eine unmittelbare Situation handele. Von „Effekthascherei“ oder „bewusster Irreführung“ könne folglich nicht die Rede sein.

Die Zeitung hat die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht nicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Durch den Hinweis darauf, dass der Geiselnahmer aus dem Koma erwacht ist, wird für den Leser deutlich, dass kein aktueller Anschlag erfolgte, sondern sich die Formulierung „Eilmeldung“ auf die aktuelle Entwicklung im Fall eines zurückliegenden Anschlags bezieht. Die gewählte Darstellungsform ist daher presseethisch akzeptabel.

**Aktenzeichen:** 1106/19/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet